

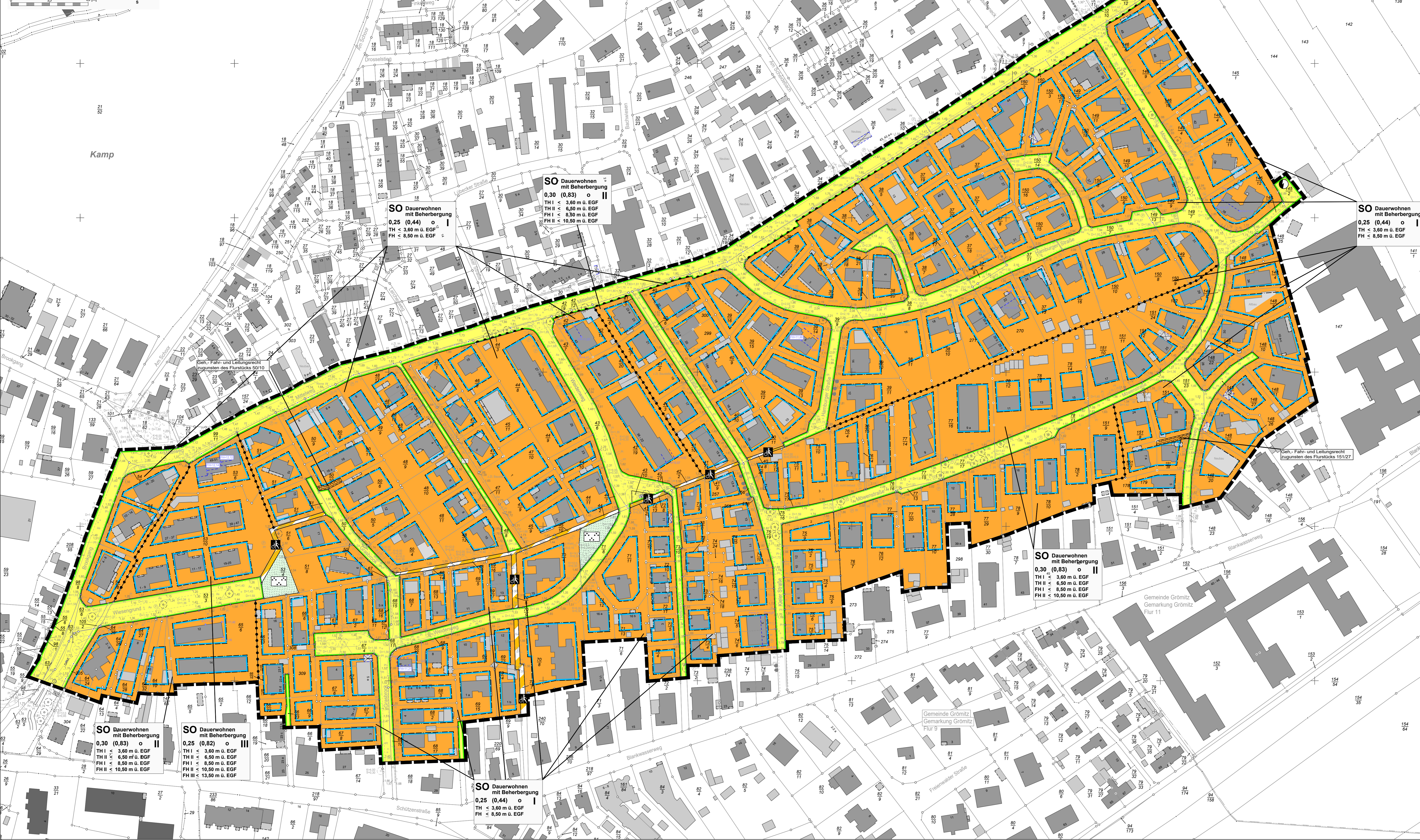
# Gemeinde Grömitz Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 30

## Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13a BauGB sowie nach § 86 LBO wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 30 für ein Gebiet östlich der Straße Brookgang, nördlich der Schützenstraße und des Blankwassersweges, südlich des Mittelweges, sowie einschließlich der Bebauung östlich der Möwenstraße und des Dünenerweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Teil A: Planzeichnung

M 1:1.000



## Planzeichenerklärung

Es gilt die Bauanzugsverordnung 2017

### I. Festsetzungen (Rechtsgrundlagen)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

### Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

**SO** Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)  
Zweckbestimmung: Dauerwohnen mit Beherbergung

### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21a BauNVO)

**0,3** Grundflächenzahl (GRZ) der baulichen Anlagen als Höchstmaß  
**(0,35)** Geschossflächenzahl (GFZ) der baulichen Anlagen als Höchstmaß  
**II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH I = 3,60 m u. EGF  
TH II = 4,50 m u. EGF  
FH I = 8,50 m u. EGF  
FH II = 10,50 m u. EGF

Traufhöhe (= Schnittpunkt Außenwand mit Dachhaut) der baulichen Anlagen in Meter (m) als Höchstmaß, bezogen die Zahl der Vollgeschosseigkeit

Firshöhe (= höchster Punkt der Dachhaut) der baulichen Anlagen in Meter als Höchstmaß

m u. EGF über Erdgeschossfußboden

### Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

— Baugrenze  
o offene Bauweise

### Verkehrsfäche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie  
— öffentliche Straßenverkehrsfäche  
— öffentliche Verkehrsfäche besonderer Zweckbestimmung

— Rad- und Gehweg  
— Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungsanlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

— Trafostation  
— öffentliche Grünfläche  
— Parkanlage

### Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO)

— öffentliche Grünfläche  
— Parkanlage

### Sonstige Planzeichen

— mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge und der im Teil A benannten Flurstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

### II. Darstellungen ohne Normcharakter

— vorhandene Flur- und Grundstücksgrenzen  
— Flurstücksnummer  
— vorhandene bauliche Hauptanlage  
— vorhandene bauliche Nebenanlage

## Teil B: Text

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet Dauerwohnen mit Beherbergung (§ 11 Abs. 2 BauNVO)  
Das Sondergebiet - Gebiet für Dauerwohnen mit Beherbergung - dient ausschließlich der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Einrichtungen und Anlagen, die vorwiegend dem Dauerwohnen und dem Dauerwohnen mit integriertem Ferienwohnen sowie der Fremdenbeherbergung dienen.  
Zulässig sind in den SO-Gebieten:

1. Dauerwohnungen, die ausschließlich und auf Dauer einem nicht wechselnden und ortsnahen Personenkreis dienen (in Definition einer Hauptwohnung im Sinne des Bundesmietgesetzes / Schwerpunkt der Lebensbeziehungen) und somit nicht als Nebenwohnungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO gelten.

2. Ferienwohnungen in Räumen, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden und die zur Begründung einer eigenen Häuslichkeit geeignet und bestimmt sind, auf maximal 50 % der Geschossfläche gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 BauNVO der gesamten Hauptanlage je dazugehörigem Baugrundstück.

3. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Betriebe des Beherbergungsgewerbes als Hotel. Dabei sind die dazugehörenden Zimmer ohne zugerechnete Küchen und Kochnischen, auszustatten sowie Schank- und Speisewirtschaften in einem Umfang nachzuweisen, die in ihrer Kapazität der Restaurationsräume der Zahl der Betten (= mögliche Gästezahl) in den Zimmern mindestens entspricht und dabei die Vollverpflegung gesichert ist.

5. sonstige Gewerbebetriebe, die nicht als Ferienwohnungen i. S. § 13a BauNVO dienen.

6. Räume für freie Berufe nach § 13 BauNVO.

7. Stellplätze, Garagen und/oder Tiefgaragen für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf.

3. Ausnahmeweise sind "Räume in Wohngebäuden als Nebenwohnungen im Sinne § 22 Abs. 1 Nr. 5 BauGB" zulässig, wenn die Räume insgesamt an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres unbesetzt sind und nachweislich im Bestand und seiner Nutzung vorhanden sind.

### 1.2 Nebenanlagen (§ 12 Abs. 6, 14 BauNVO i. V. m. § 86 LBO)

In den SO-Gebieten sind parallel des Mittelweges Garagen, Carports, hochbauliche Nebenanlagen und hochbauliche Einbauten (z. T. Teile baulicher Anlagen, wie Terrassen, Loggien, Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstrepfen, und deren Überdachungen und Vorbauten, wie Erker und Balkone) wie folgt überschritten werden:

2.1 Gemäß § 16 Abs. 5, Halbs. 1 BauNVO dürfen die zulässigen Grundflächenzahlen der baulichen Anlagen durch bestehende Gebäudeanteile (= Teile baulicher Anlagen, wie Terrassen, Loggien, Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Hauseingangstrepfen, und deren Überdachungen und Vorbauten, wie Erker und Balkone) wie folgt überschritten werden:

• in den SO-0,25-Gebieten um 0,20 % auf eine zulässige Gesamtgrundflächenzahl von 0,30, • in dem SO-0,30-Gebiet um 0,20 % auf eine zulässige Gesamtgrundflächenzahl von 0,35.

(2) Je Hauptgebäude darf maximal ein zusätzliches Nichtvollgeschoss als Dachgeschossausbau oder als ein Staffelfloßgeschoss als klassisches Dachgeschoss in einem Schrägdach oder als flach geneigtes Dachgeschoss auf nur einer eigenständigen Ebene auf dem Gebäude errichtet werden mit einer Geschosshöhe von weniger als drei Viertel des darunterliegenden Geschosses. Die Errichtung weiterer Nichtvollgeschosse ist unzulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

In den SO-Gebieten darf die Erdgeschossfußbodenhöhe (Oberkante Fertigfußboden) der Gebäude in der höchsten Stelle der straßenseitigen Gebäudeseite nicht weniger als 0,10 m über bzw. nicht mehr als 0,50 m über der Oberkante der zugehörigen Erschließungskante liegen.

Baugrundpunkt ist:

a) bei ebenem Gelände und bei abfallendem Gelände die nächstliegende Oberkante der Erschließungsanlage und

b) bei ansteigendem Gelände der nächstliegenden festgesetzte Bezugspunkt, vermehrt um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen der Erschließungsanlage und der Erschließungsanlage abgewandten Gebäudeseite.

(2) Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen technische Aufbauhöhe (u) bis zu 1,50 m zulässig.

(3) Aufschüttungen und Abgrabungen auf den Baugrundstücken sind grundsätzlich zulässig.

2.3 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Die insgesamt zulässige Grundfläche in den SO-0,30- und -0,35-Gebieten darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,60 überschritten werden.

2.4 Vollgeschosse, Geschossflächenzahl, Geschossfläche (§ 20 BauNVO)

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO sind bei Ermittlung der Geschossflächen diese

• in allen Vollgeschossen nach den Außenmaßen der Gebäude zu ermitteln und

• auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser und einschließlich ihrer Umfassungswand ganz mitzurechnen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 - 23 BauNVO); hier: überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist als Ausnahme in den SO-Gebieten die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Erker, Terrassen und Balkone bis maximal 3 m Tiefe und 6 m Breite zulässig.

4. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBO)

Garagen: Für Garagen, die von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sichtbar sind, müssen die gleichen Materialien verwendet werden, wie für die Hauptkörper.

Dachmaterialien: Dächer der Hauptgebäude sind nur aus nicht reflektierenden bzw. glänzenden Materialien zulässig. Abweichungen sind zulässig, wenn sie die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnlichen technischen Anlagen ermöglichen.

(3) Dachformen: Dächer der Hauptgebäude sind nur als symmetrische, gleichschenklige Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung zwischen 20 und 45 Grad zulässig oder als Flachdächer.

(4) Einfriedigung: Im Falle der Einfriedigungen zur öffentlichen Verkehrsfläche bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m zulässig:

- Laubgehölze - bei Bedarf - mit Zaun, der zum Baukörper ausgerichtet ist oder - bepflanzte Steinwälle.

(5) Gärten und Vorgärten: Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasserarmfähig zu belassen oder herzustellen und gründerisch anzulegen.

Schottergärten sind unzulässig. Auf § 8 LBO wird verwiesen.

(6) Einfriedigung: Vom Mittelweg aus ist je Grundstück nur eine Zufahrt von maximal 4 m Breite zulässig; begrenzt auf die Bereiche, deren Ein- und Ausfahrten gemäß dem Teil A: Planzeichnung nicht eingegrenzt sind. Eine direkte Anlage und Erschließung von Stellplätzen an die öffentliche Verkehrsfläche sind unzulässig.

Verfasser:

PLANUNG kompakt STADT Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin  
Tel.: 04521 / 83 03 991  
Fax: 04521 / 83 03 993  
Mail: stad@planung-kompakt.de

Hinweise:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. a.) können im Baunorm der Gemeinde Grömitz, Kirchstraße 11, 23743 Grömitz, eingesehen werden.

Es gilt die Satzungsplanung der Gemeinde vom 01.08.2022 einschließlich seiner Änderungen.

### Gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Bauanzugsverordnung (BauAV) vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts - Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.

Landesbauordnung von Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 05.07.2024 (GVBl. S. 2024, 504), letzte berücksichtigte Änderung: § 58a geändert (Art. 5 Ges. v. 13.12.2024, GVBl. S. 875, 928).

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, GVBl. 2003, 57, letzte berücksichtigte Änderung: § 27 und 46 geändert, § 34 neu gefasst (Art. 1 Ges. v. 25.07.2025, GVBl. 2025 Nr. 121).

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Verkehr, Bauwesen und Bauleitplanung vom 04.07.2024. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord am xx.xx.xxxx.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 25.02.2026 bis um 13.03.2026 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 25.02.2026 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Bauleitplanung hat am xx.xx.xxxx den Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und die Begründung wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich dem xx.xx.xxxx auf der Internetseite der Gemeinde Grömitz unter <https://www.groemitz.eu/groemitz-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren> und im zentralen Internetportal des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht. Zusätzlich und parallel zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfolgte die öffentliche Auslegung der identischen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB während der Dienststunden.

Die Veröffentlichung im Internet, und zusätzlich durch Auslegung, wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Grömitz unter <https://www.groemitz.eu/groemitz-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren> ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung, wurden nach der Veröffentlichung (Nr. 5) geändert. Daher wurde eine eingeschränkte Veröffentlichung nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), und die Begründung wurden entsprechend nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.xxxx bis einschließlich dem xx.xx.xxxx auf der Internetseite der Gemeinde Grömitz unter <https://www.groemitz.eu/groemitz-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren> und im zentralen Internetportal des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Zusätzlich und parallel zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfolgte die öffentliche Auslegung der identischen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB während der Dienststunden.

Die Veröffentlichung im Internet, und zusätzlich durch Auslegung, wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift nur zu den gekennzeichneten Änderungen und Ergänzungen, sowie zu deren möglichen Auswirkungen, abgegeben werden können, am xx.xx.xxxx durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht.

Der Inhalt der Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Grömitz unter <https://www.groemitz.eu/groemitz-bauen-wohnen/aktuelle-beteiligungsverfahren> ins Internet eingestellt.

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am xx.xx.xxxx sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Schwartau, Siegel (Vermessungsbüro Holz und Helten) - Offentl. best. Verm.-Ing.

9. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

10. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

11. Ausfertigung: Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

12. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten-Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekanntgemacht worden; gleiches gilt für die Angabe der Internetadresse der Gemeinde Grömitz, unter der vorgenannte Unterlagen jederzeit und dauerhaft einsehbar sind. Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeschäftigt

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn die nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften über die Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Abs. 3 (GO) die Verletzung unbeschäftigt, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung eingeleitet, geltend gemacht worden ist.

Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister

Grömitz, Siegel (Sebastian Rieke) - Bürgermeister